

22. August 2017



**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Flüelistrasse 3
Postfach 1163
6061 Sarnen**

Sozialdemokratische Partei
Obwalden

Postfach · 6061 Sarnen

info@sp-obwalden.ch
www.sp-obwalden.ch

**VERNEHMLASSUNG
Nachtrag zum EWO-Gesetz und zum Baugesetz.
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Mai 2017 haben Sie uns zur Vernehmlassung zu den erwähnten Nachträgen eingeladen. Im Folgendem nimmt die SP OW Stellung:

Zum Nachtrag EWO-Gesetz

Ganz grundsätzlich ist es der SP OW wichtig, dass der ganze Kanton weiterhin mit einem möglichst hohen Anteil erneuerbarer Energie versorgt wird und dass der Kanton künftig ohne Atomstrom auskommt. Dies muss das Ziel der Energiepolitik sein.

Die SP ist damit einverstanden, dass die gestützt auf das angepasste Bundesrecht im Bereich Stromversorgung notwendigen Bestimmungen in einem Nachtrag zum EWO-Gesetz und Baugesetz geregelt werden und dass auf die Schaffung eines Energiegesetzes verzichtet wird.

Grundsätzlich stimmt die SP den vorgeschlagenen Änderungen des EWO-Gesetzes zu. Sie erscheinen sachgerecht, um die Stromversorgung sicherzustellen. Der Nachtrag zum EWO-Gesetz enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des entsprechenden Bundesrechts.

Die SP unterstützt den Regierungsrat, dass er die Kompetenz erhält, in Ausführungsbestimmungen Vorschriften zur Energieplanung zu erlassen. Die gesetzliche Grundlage für eine Energieplanung ist zu schaffen.

Es ist klar, dass aufgrund des Bundesrechts am heutigen Monopol des EWO für die Versorgung mit elektrischer Energie im Kantonsgebiet und für den Bau, die Beschaffung sowie den Betrieb von Verteilanlagen nicht mehr festgehalten werden kann. Die Ausführungen auf Seiten 5 und 6 des Berichts überzeugen.

Wir unterstützen es auch, dass dem Wunsch des EWO, eine gewisse Begrenzung des auszuschüttenden Gewinns gesetzlich zu verankern, aufgrund der finanziellen Situation des Kantons nicht entsprochen wird. Hingegen muss sich der Regierungsrat beim Entscheid zur Gewinnausschüttung aber im Klaren sein, dass auch die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des EWO durch hohe Gewinnausschüttungen an Kanton und Gemeinden nicht eingeschränkt werden darf.

Wir teilen auch die Auffassung, dass auf die Strafbestimmungen nicht zu verzichten ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Wenn keine Bemerkung, gilt dies als Zustimmung.

Art. 1

Nach dem Entwurf soll der Sitz des EWO, bisher Kerns, nicht mehr im Gesetz bestimmt sein. Damit wäre es möglich, den Sitz des EWO in eine andere Gemeinde zu verlegen. Im Bericht wird dies nicht begründet.

Es ist fraglich, ob eine solche Bestimmungen zulässig ist. Im Vertrag vom 19./22. April 1955 zwischen der Korporation Kerns, Alpengenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke und der Alpengenossenschaft Melchsee einerseits und dem Kanton Obwalden andererseits betr. EWO ist in Art. 3 geregelt, dass der Sitz des EWO in Kerns ist. Es ist daher mehr als fraglich, dass eine andere Gemeinde des Kantons Sitz des EWO sein kann. Diese rechtliche Frage müsste vor einer Gesetzesänderung geklärt werden.

Es erstaunt, dass im Bericht kein Grund für diese Änderung angegeben wird. Da die Gründe nicht bekannt sind. Aus diesen Gründen lehnen wir diese Änderung vorläufig ab.

Man kann sich allerdings fragen, ob es zwingend ist, dass der Sitz in Kerns festgelegt wird. Man könnte auch die Auffassung vertreten, dass das EWO nicht eingeschränkt werden sollte, seinen Sitz in Obwalden selbst zu bestimmen. Es ist möglich, dass sich aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen einmal ein anderer Sitz als Kerns aufdrängt.

Art. 4 Abs. 2

Es dürfte klar sein, dass das EWO wirtschaftlich handeln muss wie jeder andere Betrieb auch. Ob es einen angemessenen Gewinn erzielen kann, wird wohl auch von Umständen abhängen, die das EWO nicht beeinflussen kann. Wichtig ist, dass nur, aber immerhin, ein angemessener Gewinn angestrebt werden soll.

Art. 3

Als weitere Aufgabe des EWO wird beantragt, dass das EWO die Infrastruktur zur Elektromobilität bereitstellt. Die Zeit für Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselmotoren dürfte in absehbarer Zeit ablaufen.

Art. 22a

Es ist sachgerecht, dass der Regierungsrat über die Zuteilung der Netzgebiete entscheidet und nicht das EWO selbst.

Art. 22f Abs.3 lit. a und b

Zurecht wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Regierungsrat Netzbetreiber verpflichten kann, Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, welche nicht aufgrund des Bundesrechts anzuschliessen sind, an ihr Netz anzuschliessen. Die Voraussetzungen sind verhältnismässig (Abs. 2 lit. a – c).

Es scheint gerechtfertigt und verhältnismässig zu sein, dass Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone die entsprechenden Kosten grundsätzlich selber bezahlen müssen (Abs. 3).

Abs. 4 sieht vor, dass unter gewissen Voraussetzungen abweichende Kostenregelungen zulässig sind. Es fragt sich, wer diese abweichenden Regelungen treffen kann.

Zum Nachtrag Baugesetz

Art. 4:

Keine Bemerkungen

Art. 49:

Es ist wichtig, dass dieser Absatz 3 in Art. 49 eingefügt und die Regelung, dass bis zur angepassten Ortsplanung die Konstruktionsstärke der Aussenwand für die Berechnung des Überbauungsmasses (Geschossflächenziffer) bis höchstens 35 cm angerechnet werden müssen, beibehalten wird.

Art. 49 Abs. 3 und 4 ersetzt soweit notwendig den bisherigen Art. 64a Abs. 1 BauG, welcher aufgehoben wird.

Art. 64b:

Keine Bemerkungen

Freundliche Grüsse

SP Obwalden

Nicole Wildisen, Co-Präsidentin